

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR THÜRINGER LANDESBÜRGschaften

- Mandatar: - PricewaterhouseCoopers AG
Stand: 5. November 2007

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Finanzminister, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden.

Auf dieser Grundlage erlässt der Thüringer Finanzminister Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe durch den Freistaat Thüringen (Landesbürgschaftsprogramm).

Für die im Rahmen dieser Richtlinien übernommenen Landesbürgschaften gelten die folgenden allgemeinen Vertragsbestimmungen:

1. Sorgfaltspflicht

Der Kreditgeber (bei mehreren Kreditgebern der ständige Vertreter in Verfahrensfragen gemäß Ziffer 9.1 der Richtlinie) hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Kredits einschließlich der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

2. Gestaltung der Kreditverträge

Die Formulierung des Kreditvertrages bleibt im Einzelnen den Vertragsparteien überlassen, wobei der Kreditgeber gegenüber dem Bürgen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt.

2.1. Individuelle Vertragsregeln

Folgende Punkte sind im Kreditvertrag in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Bürgschaftsangebot zu regeln:

- Kreditverwendung und Finanzierung des Vorhabens;
- Zins- und Tilgungsbedingungen, wobei allgemeine Hinweise auf eine bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe der Gesamtlaufzeit ohne näher bestimmte Tilgungsregelung nicht genügen;
- Besicherung im Einzelnen mit allen Festlegungen;
- für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.

2.2. Allgemeine Vertragsregelungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder es ist durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zu vereinbaren, dass die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwi-

schen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, dass im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich sind. Sie sind auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen.

2.2.1. Gesicherte Gesamtfinanzierung

Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, dass in Bezug auf die dem Bürgschaftsangebot zugrunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Rentabilität des Vorhabens sowie seiner Bonität und die seiner Gesellschafter keine wesentlichen negativen Änderungen eingetreten sind und dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

2.2.2. Verwendung des verbürgten Kredites

Es ist im Kreditvertrag festzulegen, dass die Kreditmittel nur für das im Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden dürfen. Mit dem Kreditnehmer ist zu vereinbaren, dass Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Mandatars bedürfen:

- Überschreitung der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um € 250.000;
- Einsparung bei Einzelansätzen der Investitionen von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden;
- Verminderung des Eigenmittelsatzes gegenüber dem Finanzierungsplan.

2.2.3. Nachweisführung

Mit dem Kreditnehmer ist zu vereinbaren, dass innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber dem Kreditgeber ein Verwendungsnachweis auf dem beigelegten Formblatt oder in Abstimmung mit dem Kreditgeber auf sonstige geeignete Weise (z. B. durch Vorlage von Rechnungen) zugeführt wird und für eine spätere Überprüfung die Belege während der gesamten Bürgschaftslaufzeit aufbewahrt werden.

2.2.4. Abstimmung bei Investitionen

Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, ist mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren, dass Investitionen, soweit sie bei der Kreditgewährung nicht im Einzelnen festgelegt worden sind und sie über den Rahmen der verdienten Abschreibungen hinausgehen, der vorherigen Abstimmung mit dem Kreditgeber bedürfen. Dieser hat die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investitionen zu prüfen und den Mandatar nach seinem Ermessen hierbei einzubinden. Als Investitionen gelten auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen wie z. B. Leasing.

- 2.2.5. Besicherung
- 2.2.5.1. Der Kreditgeber hat sich die im Bürgschaftsangebot näher bezeichneten Sicherheiten - soweit dort nicht anderes festgelegt - frei von Rechten Dritter geben zu lassen und dem Kreditnehmer die dort aufgeführten besonderen Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des verbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Freistaates.
- 2.2.5.2. Eine besondere Absicherung des bei dem Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Regelung, wonach im Verwertungsfall die Erlöse aus den Kreditsicherheiten vorrangig zugunsten des beim Kreditgeber verbleibenden Haftungsanteils ausgekehrt werden.
- 2.2.5.3. Sofern als Sicherheiten nach- oder gleichrangige Grundpfandrechte dienen, sind bei den vor- bzw. gleichrangigen Rechten Löschungsvermerkungen gemäß § 1179 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Alten Rechts zugunsten dieser nach oder gleichrangigen Grundpfandrechte einzutragen, falls der Löschungsanspruch nicht nach dem ab 1. Januar 1978 geltenden Recht kraft Gesetzes besteht. Handelt es sich bei den vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber und/oder sein Sicherheitentrunder selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit dem Grundstückseigentümer die unmittelbar gleichrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte des Kreditgebers zur Sicherung anderer als der im Bürgschaftsangebot genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des Bürgen.
- 2.2.5.4. Es ist sicherzustellen, dass durch ein etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer/Bauherr keine Besicherungsnachteile bei für den verbürgten Kredit belasteten Objekten entstehen.
- 2.2.5.5. Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist zu gewährleisten, dass Pfandrechte (einschließlich der Zubehörhaftung) zugunsten Dritter nicht entstehen. Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich der Zubehörhaftung) belastet sind, hat sich der Kreditnehmer um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- oder Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Begleichung des Pacht- bzw. Mietzinses nachzuweisen.
- 2.2.5.6. Während der Laufzeit des verbürgten Kredites sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.
- 2.2.5.7. Bei Bürgschaften der Gesellschafter ist zu vereinbaren, dass diese vor der Landesbürgschaft gelten. Sie dürfen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen den Freistaat Thüringen führen. Der persönlich haftende Gesellschafter darf etwaige Ansprüche gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Freistaat geltend machen, wobei der Gesellschafter erst dann Zahlungen erhält, wenn der bürgende Freistaat befriedigt ist. Verbürgen sich Gesellschafter nur für einen Kreditteilbetrag, so ist zu vereinbaren, dass diese unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften.
- 2.2.5.8. Der Kreditnehmer hat im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, auf Verlangen des Kreditgebers zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber vom Kreditnehmer für andere Kredite bestellt worden sind, haben grundsätzlich nachrangig für den landesverbürgten Kredit mit zu haften.
- 2.2.5.9. Für den Fall, dass dem Kreditnehmer noch weitere verbürgte Kredite von demselben oder anderen Kreditgebern eingeräumt sind oder werden, ist zu regeln, dass die jeweils bestellten Sicherheiten die anderen verbürgten Kredite mitsichern.
- 2.2.6. Bankgeschäftlicher Verkehr
- Der Kreditnehmer hat sich zu verpflichten, den bankgeschäftlichen Verkehr über den Kreditgeber abzuwickeln. Wenn der Kreditgeber die Führung von Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten zulässt, ist dies dem Mandatar anzuzeigen.
- 2.2.7. Gesellschafterdarlehen
- Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, haben sich die Gesellschafter zu verpflichten, mit ihren Ansprüchen aus allen gegenwärtig und künftig bestehenden Darlehen an den Kreditnehmer im Rang hinter die Ansprüche aller übrigen Gläubiger (einschließlich der Forderungen aus den verbürgten Krediten) zurückzutreten. Ansprüche aus diesen Darlehen dürfen auch im Insolvenzverfahren nur nachrangig nach den Forderungen aller übrigen Gläubiger geltend gemacht werden. Diese Darlehen können marktüblich verzinst werden. Zinszahlungen dürfen aber erst nach Bedienung der verbürgten Kredite vorgenommen werden. Tilgungen auf diese Darlehen sind b.a.w. nicht zulässig und ggf. vorab vom Bürgen zu genehmigen.
- 2.2.8. Entnahmen
- Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, darf der Kreditnehmer Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur in angemessenem Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vornehmen. Entsprechendes gilt für die Bezüge von geschäftsführenden Gesellschaftern und die Privatentnahmen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Liefer- und Leistungsverträge zwischen dem Kreditnehmer und seinen Gesellschaftern sind marktüblich abzuschließen.

2.2.9. Berichtspflichten

2.2.9.1. Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, ist der Kreditnehmer zur zeitnahen Vorlage von aussagekräftigen betriebswirtschaftlichen Quartalsauswertungen an den Kreditgeber zu verpflichten.

2.2.9.2. Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, hat sich der Kreditnehmer zu verpflichten, seine Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der jeweilige Jahresabschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Testierung, spätestens aber ein halbes Jahr nach Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahres, in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (bzw. bei freiberuflichen Tätigkeiten die Einnahme-/Überschussrechnung mit Vermögens- und Schuldenaufstellung und entsprechenden Erläuterungen) sowie ggf. aktualisierten Planungsrechnungen beim Kreditgeber einzureichen. Darüber hinaus sind die nach Beantragung der Landesbürgschaft neu begründeten und erweiterten Kreditverhältnisse sowie die Entnahmen gemäß Ziffer 2.2.8. an die Gesellschafter im betreffenden Geschäftsjahr mitzuteilen.

2.2.10. Wesentliche Ereignisse

Mit dem Kreditnehmer ist zu vereinbaren, dass bei beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers wesentlich zu beeinflussen geeignet sind bzw. zu einer Kündigung gemäß Ziffer 2.2.11. führen könnten, die vorherige Zustimmung des Kreditgebers und des Bürgen eingeholt werden muss. Darunter fallen insbesondere:

- Gesellschafterwechsel
- (teilweise) Betriebsstilllegung
- Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile
- Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens
- wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung
- Abschluss oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder anderen Unternehmensverträgen
- Änderungen der Rechtsform des Unternehmens sowie des Gesellschaftsvertrages

2.2.11. Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund

Der Kreditgeber hat sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieser kann insbesondere gegeben sein, wenn:

- der Kredit zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Punkten) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung kann auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans vorliegen;

- der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt;

- die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenzverfahrens);

- der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;

- der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen erfüllt;

- sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;

- das geförderte Betriebsstätte oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Bürgen aus Thüringen verlegt werden;

- wenn die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem Gemeinsamen Markt feststellt und die Rückforderung der Beihilfe verlangt.

2.2.12. Befreiung vom Steuergeheimnis

Mit dem Kreditnehmer ist eine Befreiung des zuständigen Finanzamtes gegenüber dem Bürgen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Steuergeheimnisses zu vereinbaren. Dem Bürgen ist dabei einzuräumen, die daraus gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben zu dürfen, soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist. Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen ist, ist darüber hinaus im Kreditvertrag sicherzustellen, dass persönlich haftende und selbstschuldnerisch bürgende Gesellschafter in gleicher Weise Freistellung vom Steuergeheimnis erteilen. Im Fall der Zusammenveranlagung gilt vorstehende Regelung auch für Ehegatten.

2.2.13. Prüfungsrechte

Der Kreditnehmer hat sich zu verpflichten, der Europäischen Kommission, der Bundesrepublik Deutschland (im Falle einer GA-Rückgarantie), dem Thüringer Finanzministerium (einschließlich Mandatar) sowie dem Thüringer Landesrechnungshof in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu gewähren, die Überprüfung der Verwendung des Kredits sowie die Einhaltung der Bürgschaftsbestimmungen zuzulassen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die vorstehenden Rechte können auch durch einen beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

3. Vorabvalutierungen

Soweit die im Bürgschaftsangebot aufgeführten Kredite ganz oder teilweise valuiert oder kreditgeberseitig vorfinanziert werden sollen, ist auf Antrag eine Einbeziehung dieser Kredite in die Landesbürgschaft bzw. die Ablösung von Vorfinanzierungskrediten durch die verbürgten Kredite zulässig.

| | | |
|-----------|--|---|
| | sig. Die Zustimmung des Bürgen zu Vorabvaluierungen greift der Entscheidung des Landesbürgerschaftsausschusses und der Bürgschaftsübernahme nicht vor. | Jahresabschlüssen, Quartalsauswertungen oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Rückzahlung des Kredites als gefährdet zu betrachten; |
| 4. | Bürgschafts- und Kreditverwaltung | - der Verwendungsnachweis vom Kreditnehmer nicht ordnungsgemäß geführt werden kann. |
| 4.1. | Nachweis der Gesamtfinanzierung | 4.7. Vorlage Tilgungsplan |
| | Die Kreditgeber lässt sich vor Auszahlung der Kreditmittel vom Kreditnehmer nachweisen, dass in Bezug auf die dem Bürgschaftsangebot zu Grunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Rentabilität des Vorhabens sowie der Bonität des Kreditnehmers und seiner Gesellschafter keine wesentlichen negativen Änderungen eingetreten sind und dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist. | Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung ist ein detaillierter Tilgungsplan über die gesamte Bürgschaftslaufzeit vorzulegen, aus dem die Fälligkeit und die Höhe der Tilgungen für jeden einzelnen verbürgten Kredit hervorgehen müssen. Bei Änderungen der Tilgungsvereinbarungen ist unaufgefordert ein aktualisierter Tilgungsplan einzureichen. |
| 4.2. | Kontoführung | 4.8. Bürgschaftsentgelte |
| | Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten. Er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen. | 4.8.1. Die Ermittlung des Bearbeitungsentgelts, sonstiger Entgelte sowie des laufenden Entgelts erfolgt gemäß gesondertem Entgeltmerkblatt. |
| 4.3. | Überwachung der Kreditverwendung | 4.8.2. Der Kreditgeber hat jeweils zum 10. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung einzureichen über |
| | Die Kreditgeber hat die zweckentsprechende Verwendung der Kreditmittel laufend zu überwachen. Bei Investitionskrediten hat er sich darüber hinaus die Verwendung vom Kreditnehmer spätestens sechs Monate nach Eingang der letzten Rechnung auf dem beigefügten Formblatt nachweisen zu lassen. Der Kreditgeber hat die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises auf dem Formblatt zu bestätigen. Das Formblatt ist für eine spätere Überprüfung zu den jeweiligen Kreditakten zu nehmen. | - Kreditnehmer, Kreditbetrag und Bürgschaftsbetrag; |
| 4.4. | Überwachung der getroffenen Vereinbarungen | - Kreditvaluta und verbürgte Valuta zum 1. Januar des laufenden Jahres; |
| | Der Kreditgeber ist des Weiteren verpflichtet, die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen. | - das für das laufende Kalenderjahr zu entrichtende und zum 10.01. fällige Bürgschaftsentgelt. |
| 4.5. | Berichterstattungspflicht | 5. Änderungen der Kreditvereinbarungen |
| | Sofern im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, hat der Kreditgeber dem Mandatar mindestens einmal im Jahr, spätestens vier Wochen nach Zugang des testierten Jahresabschlusses sowie ggf. der aktualisierten Planungsrechnungen, über die Entwicklung des Kreditengagements in geeigneter Form Bericht zu erstatten. | 5.1. Stundungen der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten, sowie sonstige Änderungen der Kreditvereinbarungen sind dem Mandatar unverzüglich anzuzeigen. |
| 4.6. | Anzeigepflicht | 5.2. Über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausgehende Stundungen der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Mandatars. |
| | Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, dem Mandatar unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn | 6. Abtretung oder Verpfändung der Kreditforderung |
| | - sich zustimmungsbedürftige Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes ergeben; | Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderung erfordert die Zustimmung des Bürgen. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungskrediten ist anzeigepflichtig. Der Abtretende gilt als Erfüllungsgehilfe des anderen Kreditgebers. |
| | - die Voraussetzungen für eine Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 2.2.11. vorliegen oder wenn dem Kreditgeber aus den | 7. Kündigung oder Abwicklung |
| | | Der Kreditgeber hat vor einer Kündigung oder Abwicklung des Kredites die Zustimmung des Mandatars einzuholen oder den Mandatar unverzüglich zu unterrichten, falls er im Rahmen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Ausfällen Abwicklungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Mandatars ergriffen hat. |

8. Umfang der Bürgschaft

8.1. Die Bürgschaft umfasst die Kreditforderung sowie die Zinsen (mit Ausnahme von Strafzinsen bzw. die Avalprovisionen) bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe und die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung (Nebenforderungen). Soweit Zinsen nach erfolgter Kreditkündigung neu festgelegt werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Bürgen zu treffen.

Ab Verzugseintritt ist der Zinssatz verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz.

Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. Ist der Kredit mit öffentlichen oder öffentlich geförderten Mitteln refinanziert und tritt der Kreditgeber bei dessen Rückführung bestimmungsgemäß in Vorlage, gilt als vertraglicher Regelzinssatz der jeweilige Basiszinssatz zuzüglich 3 %.

Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften, die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen sowie Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten.

8.2. Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht. Bei der Berechnung des Ausfalls dürfen Erlöse aus der Verwertung der für den Kredit bestellten Sicherheiten nicht mit ausgeschlossenen Nebenforderungen verrechnet werden.

8.3. Die Bürgschaft erlischt - ungeachtet etwaiger Kredittilgungen und Obligorückführungen - nach Ablauf der im Bürgschaftsangebot festgelegten Laufzeit, wenn nicht der Kreditgeber unverzüglich die Einziehung der Forderung betreibt und dem Bürgen anzeigt, dass er ihn in Anspruch nehmen wird (Zeitbürgschaft).

9. Bürgschaftsinanspruchnahme

9.1. Der Bürge kann aus der Ausfallbürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall nachgewiesen ist. Dieser Nachweis gilt, sofern in dem Bürgschaftsangebot keine abweichende Festlegung enthalten ist, als erbracht, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für den Kredit gegebene Bürgschaften.

9.2. Der Ausfall gilt jedoch spätestens ein Jahr nach dem Tage, an dem der Mandatar auf Antrag des Kreditgebers der Kreditabwicklung zugestimmt oder an dem der Kreditgeber dem Mandatar mitgeteilt hat, dass er im Rahmen der ihm obliegenden banküblichen Sorgfaltspflicht Abwicklungsmaßnahmen ergriffen hat, in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Kreditforderung als festgestellt, wobei der Kreditgeber verpflichtet ist, sich in banküblicher Weise weiterhin um die Beitreibung der Forderung und die Verwertung der Sicherheiten zu bemühen.

9.3. Nach dem eingetretenen Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen den Freistaat Thüringen beim Mandatar geltend. Das Thüringer Finanzministerium zahlt nach Vorlage eines von dem Kreditgeber zu erstellenden Ausfallberichtes und dessen Prüfung durch den Mandatar den danach ermittelten Betrag.

Wird der Freistaat nicht innerhalb von 13 Monaten nach Kreditkündigung in Anspruch genommen, so erstreckt sich seine Bürgschaftsverpflichtung ungeachtet der Höchstbetragsregelung nicht mehr auf die ab diesem Zeitpunkt auflaufenden Zinsen.

Nebenforderungen werden nur bis zur Höhe von insgesamt 10 % des jeweiligen Obligos der verbürgten Kreditforderung zum Zeitpunkt der Kreditkündigung mitverbürgt.

9.4. Der Bürge behält sich das Recht vor, die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsraten zu erfüllen.

9.5. Der Bürge ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten. Durch eine Abschlagszahlung erkennt der Bürge den Ausfall weder dem Grunde noch der Höhe nach an. Der geltend gemachte Ausfall ist in Höhe der Abschlagszahlung vom Tage ihres Eingangs an nicht mehr zu verzinsen. Falls der Bürge den Ausfall nicht anerkennt, sind Abschlagszahlungen auf erstes Anfordern hin unverzüglich zurückzuzahlen.

9.6. Bei Erstattung eines etwaigen Ausfalls wird der Kreditgeber die für den Kredit etwa noch bestehenden Sicherheiten, soweit diese nicht Kraft Gesetzes übergehen, auf den Bürgen übertragen. Auf Wunsch des Bürgen wird der Kreditgeber auch weiterhin - ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung nachgewiesener Auslagen - als Treuhänder die Forderung gegen den Kreditnehmer betreiben und noch vorhandene Sicherheiten mit banküblicher Sorgfalt verwalten und verwerten.

9.7. Gehen - insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten - Beträge auf Kreditforderungen ein, für die der Freistaat Thüringen aufgrund der Bürgschaft bereits Zahlungen geleistet hat, kehrt der Kreditgeber diese Eingänge unverzüglich anteilig an das Thüringer Finanzministerium unter Angabe des Verwendungszwecks aus. Bei Auskehrungen, die später als eine Woche nach Eingang der Erlöse vorgenommen werden, hat der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes von da ab an bis zum Tage der Zahlung an das Thüringer Finanzministerium zu entrichten.

9.8. Der Freistaat Thüringen wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kreditgeber den in dem Bürgschaftsangebot sowie in diesen Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn,

der Kreditgeber kann nachweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerrhöhung auch ohne die Pflichtverletzung eingetreten wäre.

10. Prüfungsrechte

Die Europäische Kommission, die Bundesrepublik Deutschland (im Falle einer GA-Rückgarantie) und das Thüringer Finanzministerium (einschließlich Mandatar) sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, beim Kreditgeber die Verwendung des Kredites und die Einhaltung der Bürgschaftsbestimmungen zu prüfen, Einblick in die den Kredit und die Bürgschaft betreffenden Unterlagen zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die vorstehenden Rechte können auch durch einen beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der dem Kreditnehmer die Kosten weiterbelasten kann. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten niedrig gehalten und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart werden.

11. Sonstige Hinweise

- 11.1. Eine Bürgschaftsübernahme der öffentlichen Hand stellt grundsätzlich eine Beihilfe im Sinne der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages dar und kann daher von der Europäischen Kommission überprüft werden.
- 11.2. Sollten sich einzelne Regelungen des Bürgschaftsangebotes oder dieser Bestimmungen ganz oder teilweise als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

12. Anwendung

Die vorstehenden Bestimmungen ersetzen die bisher geltenden "Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften" - Mandatar PwC Deutsche Revision vom 9. Januar 2001.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.